

# RS Vfgh 1993/3/4 B1748/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

Keine Folge

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der antragstellenden Gesellschaft eine Nachzahlung an Sonderabgabe von Erdöl für das Jahr 1982 bis 1986 in der Höhe von insgesamt S 24,031.906,-- auferlegt.

Das Begehr der belangten Behörde, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von der Bestellung von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, unterstellt, daß die Einbringlichkeit der Abgabe ohne derartige Sicherheitsleistung nicht gewährleistet ist.

Ist aber die Einbringlichkeit gefährdet, so stehen schon deshalb der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1748.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10069696\_92B01748\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>